

Je nach Staatsangehörigkeit benötigen Personen, die sich besuchsweise oder aus geschäftlichen Gründen bis zu 90 Tage (innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen) in Deutschland aufhalten wollen, ein Visum. Dieses wird von den deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften oder Generalkonsulaten) erteilt. In den Fällen, in denen Personen nicht in der Lage sind, ihren Aufenthalt mit eigenen Mitteln zu finanzieren, kann ein Dritter sich verpflichten, alle mit dem Aufenthalt anfallenden Kosten der Person, die den Aufenthalt im Bundesgebiet anstrebt, zu tragen (sog. **Verpflichtungserklärung**). Hierzu gehören die Kosten für den Lebensunterhalt, die ausreichende Versorgung im Krankheitsfall und die Ausreisekosten.

Das Wichtigste – Voraussetzungen

- Personalausweis oder Reisepass (gegebenenfalls Meldebescheinigung)
- vollständige Personalien der Person(en), für die die Verpflichtung übernommen werden soll
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden, z.B. Gehaltsabrechnungen der letzten 4 Monate, aktueller Rentenbescheid, aktueller Steuerbescheid, Bestätigung des Steuerberaters über die Gewinn- und Verlustrechnung (GUV), vereinfachte Gewinnermittlung, Hinterlegung einer Sicherheitsleistung
- Vertreter von juristischen Personen (z.B. einer GmbH) benötigen eine Vertretungsbefugnis

Gut zu wissen!

- Die Verpflichtungserklärung kann nur persönlich abgegeben werden
- Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit können Einkünfte des Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartners berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist die Verpflichtungserklärung durch den Hauptverdiener abzugeben. Hierzu genügt es, wenn dieser zusätzlich die Gehaltsnachweise, eine Einverständniserklärung, ein Ausweisdokument und die Unterschriften auf der „Erklärung und Belehrung des Verpflichtungsgebers“ des anderen Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartners vorlegt
- Das Original der Verpflichtungserklärung ist im Falle der Visumsbeantragung bei der Auslandsvertretung vorzulegen, ebenso ein Reisekrankenversicherungsschutz
- Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen
- Die Gebühr beträgt **29,00 Euro** pro Verpflichtungserklärung
- Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die deutschen Auslandsvertretungen in dem jeweiligen Herkunftsstaat der Antragstellenden oder dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig
- Eine Übersicht über die Staaten, für die eine Visumpflicht oder -freiheit bei der Einreise nach Deutschland besteht, befindet sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes <http://auswaertiges-amt.de>
Hier finden Sie auch Informationen über die Visabestimmungen und darüber, welche Unterlagen für die Beantragung eines Visums benötigt werden sowie Antragsformulare zum Download

Die ersten Schritte

1. Lassen Sie sich persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541 / 501-7000 beraten. Sie erhalten alle Informationen, insbesondere zum Umfang der Verpflichtung sowie Ablauf des Verfahrens, und Sie erfahren, welche individuellen Unterlagen benötigt werden
2. Vereinbaren Sie einen Termin – persönlich, telefonisch (wie oben unter 1. angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite <http://www.landkreis-osnabrueck.de/abh> – zur Abgabe der Verpflichtungserklärung mit den notwendigen Unterlagen
3. Füllen Sie das Antragsformular aus und bereiten alle notwendigen Unterlagen termingerecht vor